

So wird gewählt - Keine allgemeine Briefwahl -

KIRCHE
VERWALTEN
ZUKUNFT
GESTALTEN

Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder – Wahlperiode 2025 – 2030 der kath. Kirchengemeinde _____

Die Wahl findet statt am Sonntag, 06. April 2025 von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Zusätzlich ist das Wahllokal geöffnet am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Es sind _____ Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen.

Sofern eine Liste der Wahlberechtigten nicht zur Verfügung steht, weisen sich die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung durch den Personalausweis aus.

Rechtzeitig eingereicht und als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt wurde die nebenstehende **Wahlliste**. Es kann **nur aus dieser Wahlliste** gewählt werden. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen Kandidaten gewählt wurden, die nicht in der Wahlliste stehen.

Die Wahl wird in geheimer und unmittelbarer Stimmabgabe vorgenommen. **Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind.** Die Stimmzettel müssen so zusammengelegt sein, dass die darin verzeichneten Namen verdeckt sind. Stimmzettel werden im Wahllokal für die Wähler bereit gehalten. Es dürfen nur diese Stimmzettel benutzt werden. Andere Stimmzettel, oder solche, die unterschrieben oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

Zur Stimmabgabe ist jede Person berechtigt, deren Wahlstimmrecht in der Wählerliste aufgeführt ist oder deren Wahlberechtigung durch Personalausweis festgestellt wurde.

Nach Ablauf der Wahlzeit darf der Wahlausschuss nur noch Personen zur Stimmabgabe zulassen, die bereits im Wahllokal anwesend sind.

Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag im Pfarramt einen **Briefwahlschein**.

Der Briefwahlschein kann bis zum Mittwoch, 02.04.2025 schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden.

Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem Antragsteller folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt: Briefwahlschein, amtlicher Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag.

Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt, oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

Ort, Datum

Vorsitzender des Wahlausschusses

Ausgehängt zusammen mit der
Wahlliste (07/KV/25/N) am: _____